**Leitlinien „Eigenverantwortung und Sicherheit“**

1. **Grundsatz**

Grundsätzlich gilt, dass jede Person selbst für ihre Gesundheit verantwortlich ist und entscheidet, wie sie sich am besten schützt. Es ist die Aufgabe der Schule, für ein Umfeld zu sorgen, indem jede und jeder ihrem und seinem eignen Sicherheitsbedürfnis nachkommen kann, aber nicht das Gefühl hat, dass er oder sie dem Sicherheitsbedürfnis anderer nachkommen muss. **Wie bereits vor der Pandemie gilt der Grundsatz *„Wer krank ist, bleibt zuhause.“* weiterhin. Die Abwägung ist dabei durch jeden selbst vorzunehmen**. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre können und sollten dabei wesentliche Entscheidungsgrundlage sein.

1. **Masken**

Eine Maskenpflicht besteht im schulischen Kontext nicht mehr. Jede Person entscheidet selbst, ob sie eine Maske trägt. Dies gilt auch für die Schülerbeförderung. Von Seiten des

Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung wird das Tragen insbesondere in zwei Konstellationen empfohlen.

Zum einen im Fall einer allgemeinen ARE-Welle **(Erkältungskrankheiten),** wenn enger Kontakt zu anderen Personen im Innenraum besteht. Zum anderen, wenn man selbst **erkältungstypische Symptome** aufweist, dennoch keinen gesundheitlichen Zustand aufweist, der ein Fernbleiben aus der Schule, nach eigener Wahrnehmung, rechtfertigen würde.

1. **Selbsttests**

Eine Testpflicht besteht im schulischen Kontext nicht mehr. Von Seiten des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung wird **bei Vorliegen von Erkältungssymptomen weiterhin die Testung in der Häuslichkeit empfohlen.** Durch die Schulleitung, in eigenständig zu bestimmenden Abständen **werden Selbsttests mit in die Häuslichkeit gegeben.**

**4. Kein Betretungsverbot**

Ein Betretungsverbot bei Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 besteht nicht mehr.

1. **Befreiungsmöglichkeit vom Präsenzunterricht**

Nach Einschätzung des RKI besteht die Möglichkeit der Übertragung des Coronavirus SARSCoV-2 durch die Schülerinnen und Schüler über die Schule in den häuslichen Bereich. Aus diesem Grund erfolgt noch einmal der Hinweis darauf, dass **Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen, die zu einer Personengruppe mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI) gehören, auf Antrag bei der unteren Schulbehörde vom Besuch der Schule befreit werden können (§ 48 Absatz 2 SchulGM-V). In diesem Fall wird in Distanz beschult. Die Zugehörigkeit zu einer sogenannten Risikogruppe ist glaubhaft zu machen und im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.**

Dies gilt entsprechend, sofern im Haushalt Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder etc. mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. **Bestehen bereits Anträge, können diese durch die zuständige Schulbehörde fortgeschrieben werden, was im Einzelfall durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu prüfen ist.**